

**Bekanntmachung  
der Satzung  
gemäß § 25 Abs.1 Nr. 2 BauGB  
über das besondere Vorkaufsrecht  
für den Teilbereich „drei weiße Riesen“  
im Bereich der beabsichtigten Stadtumbaumaßnahme  
Innenstadt Kamp-Lintfort  
vom 2. November 2005**

Auf der Rechtsgrundlage des § 25 Abs. 1 Nr. 2 BauGB in der Fassung der Bekanntmachung vom 27. August 1991 (BGBl I S. 2141), zuletzt geändert durch Art. 1 des Gesetzes vom 24. Juni 2004 (BGBl I S. 1359), i.V.m. §§ 7 und 41 der Gemeindeordnung Nordrhein-Westfalen i.d.F. der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV NRW S. 666), zuletzt geändert durch Gesetz vom 3. Mai 2005 (GV NRW S. 498) hat der Rat der Stadt Kamp-Lintfort in seiner Sitzung am 25. Oktober 2005 folgende Satzung beschlossen:

**§ 1**

Vorkaufsrecht

Zur Sicherung einer geordneten städtebaulichen Entwicklung in dem in § 2 dieser Satzung bezeichneten Gebiet steht der Stadt Kamp-Lintfort ein besonderes Vorkaufsrecht gemäß § 25 Abs. 1 Nr. 2 BauGB an bebauten und unbebauten Grundstücken zu.

**§ 2**

Geltungsbereich

Der Geltungsbereich dieser Satzung erstreckt sich auf den Bereich der geplanten Stadtumbaumaßnahme Innenstadt Kamp-Lintfort – Teilbereich „drei weiße Riesen“ und umfasst die Grundstücke innerhalb des im beiliegenden Lageplan gekennzeichneten Bereichs. Er umfasst folgende Flurstücke in der Gemarkung Lintfort, Flur 6: 226, 366, 368, 952 bis 958.

**§ 3**

Inkrafttreten

Die Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

### Begründung:

Es ist beabsichtigt, den Teilbereich der „drei weiße Riesen“ im Rahmen der Stadtumbaumaßnahme Innenstadt Kamp-Lintfort einer neuen städtebaulichen Entwicklung zuzuführen.

Aus diesem Grund fasste der Stadtentwicklungsausschuss am 25. Januar 2005 den Beschluss zur Aufstellung einer Satzung zur Sicherung der Durchführung der Stadtumbaumaßnahme nach § 171 d BauGB für diesen Bereich (Stadtumbausatzung). Die Verwaltung ist beauftragt, die städtebauliche Entwicklung des Bereichs „drei weiße Riesen“ einschließlich der erforderlichen Rechtsgrundlagen, die für den Beschluss der Stadtumbausatzung erforderlich sind, vorzubereiten.

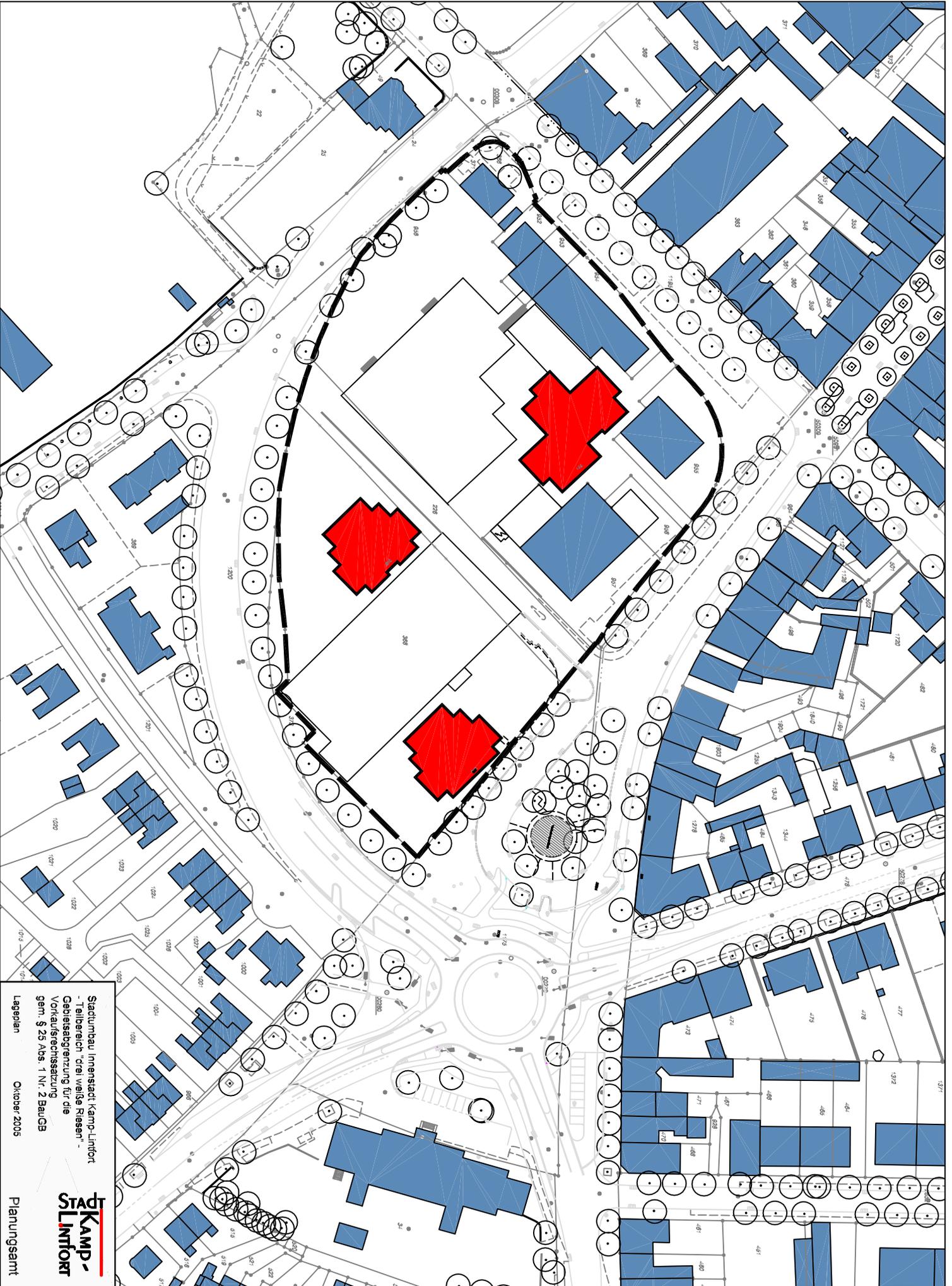
Ziel der Vorkaufsrechtssatzung ist es, bereits in dieser Vorbereitungsphase eine geordnete städtebauliche Entwicklung sicherzustellen und zu gewährleisten und eine Behinderung oder Gefährdung der späteren Durchführung zu vermeiden.

### Hinweise:

1. Eine beachtliche Verletzung der in § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 BauGB bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften, sowie nach § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs werden gemäß § 215 Abs. 1 Nr. 1 bis 3 BauGB unbeachtlich, wenn sie nicht innerhalb von **zwei Jahren** seit dieser Bekanntmachung schriftlich gegenüber der Stadt Kamp-Lintfort unter Darlegung des die Verletzung begründenden Sachverhalts geltend gemacht worden sind.
2. Eine Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NW) beim Zustandekommen dieser Satzung kann nach Ablauf eines Jahres seit Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn,
  - a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
  - b) die Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
  - c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
  - d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Kamp-Lintfort, 2. November 2005

Dr. Landscheidt  
Bürgermeister



Stadtbau Innenstadt Kamp-Lintfort  
 - Teilbereich 'drei weiße Reiser' -  
 Gebietsabgrenzung für die  
 Verkaufserstellung  
 gem. § 25 Abs. 1 Nr. 2 BaUGB

**DKAMP-  
LINTFORT**  
 Planungsamt

Lageplan Oktober 2005